

1961	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1961	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 61	Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes	669
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	678

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 8. Juni 1961, sind veröffentlicht: Gesetz über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen und der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Peru und Costa Rica). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. — Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut (Inkrafttreten für Belgien und die Niederlande) vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 46).

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 6. Juni 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachleistungen

Nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung werden gewährt

1. Kunstglieder mit Zubehör und Stumpfpflegemittel,
2. Gesichtersatzstücke, wie künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln,
3. Perücken,
4. künstliche Finger,
5. Stützapparate,
6. orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch und orthopädisches Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch,
7. Suspensorien, Urinfänger, Kunstafter- und Afterschließbandagen,
8. Maßleibbinden und Gummistrümpfe,
9. Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und Gehbänkchen mit Zubehör, wie Gummikapseln, Gleitschutzvorrichtungen, Stockstützenüberzüge,
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und für den Hausgebrauch,
11. Schutzbrillen, Fernrohrbrillen und Lupen,
12. Hörgeräte,
13. Blindenuhren mit Zubehör, wie Uhrketten und -armbänder,
14. Kleinschreibmaschinen,
15. elektrische Rasiergeräte,
16. Verkehrsschutzabzeichen,
17. Aktentaschen mit Trageriemen,
18. Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben in Sonderfertigung,
19. Regenmäntel,
20. sonstige außergewöhnliche und andere Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Schädigung notwendig ist, wie
 - a) Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden,
 - b) wollene Handschuhe sowie gefütterte und ungefüterte Lederhandschuhe,
 - c) Prothesenschuhe und Prothesenhandschuhe,
 - d) Schlüpfchuhe,
 - e) woll- und pelzgefüterte Beinüberzüge sowie Fußsäcke,
 - f) Kopfschutzkappen und Narbenschützer,
 - g) Rutschhosen,

21. Wasser-, Luft- und Polsterkissen,
22. Luft- und Schaumgummimatratzen,
23. Blindenführhunde mit Zubehör, wie Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb.

§ 2

Ersatzleistungen

Nach Maßgabe des § 5 werden ferner folgende Leistungen gewährt:

1. ein Zuschuß bis zu 2000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges oder ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades,
2. ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 Deutsche Mark zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades,
3. Übernahme der Kosten für die durch Schädigungsfolgen bedingten Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges, für die Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte und für deren Einbau bis zu 740 Deutsche Mark sowie der Kosten für die Instandsetzung der Zusatzgeräte,
4. Übernahme der Kosten für sonstige durch Schädigungsfolgen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeuges,
5. Übernahme der Kosten für durch Schädigungsfolgen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie für Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen),
6. Übernahme der Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung,
7. Übernahme der Kosten kosmetischer Bedarfsartikel sowie der Kosten für das Frisieren von Perücken.

§ 3

Anzahl der Hilfsmittel

(1) Kunstglieder mit Tragvorrichtungen, Prothesenschuhe, Schlüpfschuhe, Prothesenhandschuhe, Stützapparate, Maßleibbinden, künstliche Augen und orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann auf Antrag ein Stelzbein geliefert werden. Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Beinamputierte und einseitig Beinamputierte, die außerdem armamputiert sind, sowie diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, können bei Bedarf handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch in doppelter Anzahl, davon je eines in starrer und zusammenklappbarer Bauweise, erhalten.

(2) Neben der Normalausstattung in doppelter Anzahl kann Armamputierten, die vorwiegend auf Arbeitsarme angewiesen sind, zusätzlich ein Schmuckarm und solchen, die hauptsächlich Schmuckarme benutzen, zusätzlich ein Arbeitsarm gewährt werden. Beinamputierte können zusätzlich wasserfeste Gehhilfen, Doppel-Oberschenkelamputierte auch Kurzprothesen in einfacher Anzahl erhalten.

(3) Als Erstausrüstung erhalten einseitig Handbeschädigte oder einseitig Armamputierte, die ein Handersatzstück oder einen Kunstarm nicht tragen können, für die andere Hand gewöhnliche ungefütterte oder gefütterte Handschuhe (Konfektionsschuhe) in doppelter Anzahl und einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, für den anderen Fuß gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) in doppelter Anzahl. Das gilt nicht, wenn die andere Hand oder der andere Fuß orthopädischer Versorgung bedürfen.

§ 4

Voraussetzungen für bestimmte Sachleistungen

(1) Künstliche Finger (§ 1 Nr. 4) werden zur Erhöhung der Greiffähigkeit der Hand oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt.

(2) 1. Die Gewährung orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch (§ 1 Nr. 6) setzt voraus, daß an einem Fuß oder an beiden Füßen Abweichungen vom regelrechten Zustand vorliegen. Es ist für den einzelnen kranken oder fehlerhaften Fuß nach besonderem Maß- und Modellverfahren anzufertigen. Durch die damit im Einzelfall zur Wirkung gebrachten Maßnahmen, wie Bettung, Entlastung, Stützung, Defektausgleich, Korrektur, Feststellungs- und Abrollungshilfen sollen die Beschwerden vermindert oder das Gehvermögen gebessert werden. Die Verordnung orthopädischen Schuhwerks kann daher in Betracht kommen

- a) als funktioneller oder kosmetischer Ersatz verlorener Fußteile,
- b) zum Ausgleich von Beinverkürzungen von 3 cm und mehr,
- c) zum Ausgleich von Beinverkürzungen ab 2 cm im Wachstumsalter oder in besonderen Fällen, wie bei gleichzeitigen Veränderungen an der Lendenwirbelsäule oder Abspreizbehinderungen der Hüftgelenke,
- d) zur Teilentlastung einzelner Sohlenpartien im Stand und Gang,
- e) zur Kompensation von Bewegungsausfällen am Fuß oder zur Anwendung von Abrollungshilfen,
- f) zur schonenden und funktionsfördernden Einwirkung auf die Fußwurzelgelenke durch mechanische Verkürzung der Fußlänge,
- g) zur Begrenzung der Bewegungen in den Fuß- und Zehengelenken sowie z. T. auch im Knie- und Hüftgelenk,

- h) zur Erzielung einer bestimmten Abwicklungsrichtung des Fußes,
- i) zur Gewölbbestützung sämtlicher Fußgewölbe,
- k) zur mechanischen Ergänzung von orthopädischen Schienen und Apparaten.
2. Serienmäßig oder über Serienleisten angefertigte Schuhe sind, auch wenn sie einzelne Merkmale von Fußdeformitäten berücksichtigen, nicht als orthopädisches Schuhwerk im Sinne des § 1 Nr. 6 anzusehen, insbesondere also nicht
- a) Schuhe mit erhöhten Sohlen und Absätzen bei Verkürzung von weniger als 3 cm, ausgenommen in Fällen nach Nummer 1 Satz 4 Buchstabe c,
- b) Schuhe für Kunstbeine (Prothesenschuhe) sowie Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte,
- c) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe), an denen Schienen und dergleichen in einfacher Weise befestigt werden können,
- d) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) mit losen Einlagen.
3. Die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgenden Beschädigten erhalten außerdem orthopädisches Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, wenn der Fuß wegen seiner Fehlförmigkeit, um belastet werden zu können, besonderer Bettung oder Stützung bedarf, die nicht durch Änderung gewöhnlicher Hausschuhe (Konfektionshausschuhe) erreicht werden kann. Das gilt in der Regel nicht für Träger von Beinstützapparaten, die bei Ablegen dieser Hilfsmittel auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind.
- (3) 1. Maßleibbinden (§ 1 Nr. 8) werden gewährt, wenn sie auch zum Tragen von Kunstgliedern oder anderen orthopädischen Hilfsmitteln Verwendung finden.
2. Die Belieferung mit Gummistrümpfen (§ 1 Nr. 8) beschränkt sich auf beinamputierte Frauen, die sie aus Gründen des besseren Aussehens als Kunstbeinüberzug benötigen.
- (4) Handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und für den Hausgebrauch (§ 1 Nr. 10) werden geliefert, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann. Die Gewährung von Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb (Selbstfahrern) setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.
- (5) Schutzbrillen (§ 1 Nr. 11) werden Blinden geliefert.

(6) Hörbrillen und sonstige Spezialausführungen von elektrischen Hörgeräten (§ 1 Nr. 12) erhalten Beschädigte, bei denen berufliche oder persönliche Bedürfnisse ihre Benutzung erfordern oder mit anderen Hörgeräten eine ausreichende Hörfähigkeit nicht erzielt werden kann.

(7) Blindenuhren (§ 1 Nr. 13) werden als Taschen- oder Armbanduhren geliefert, an blinde Ohnhänder jedoch nur Armbanduhren mit Schlagwerk oder mit einem zum Abtasten mit der Zunge eingerichteten Zifferblatt. Außerdem werden Blindenweckuhren gewährt.

(8) Eine Kleinschreibmaschine (§ 1 Nr. 14) wird Blinden und Ohnhändern sowie diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, für den Privatgebrauch geliefert. Wenn der Beschädigte im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb seiner Wohnung oder in damit verbundenen Geschäftsräumen ausgeübt wird, entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.

(9) Elektrische Rasiergeräte (§ 1 Nr. 15) erhalten Beschädigte mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Ohnhänder und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten.

(10) Verkehrsschutzabzeichen (§ 1 Nr. 16) in Form gelber Armbinden oder anderer deutlich sichtbarer gelber Abzeichen mit drei schwarzen Punkten erhalten Schwerhörige, Blinde und andere im Straßenverkehr behinderte Beschädigte, Blinde für den gleichen Zweck außerdem einen weißen Handstock.

(11) Aktentaschen mit Trageriemen (§ 1 Nr. 17) werden Blinden und Ohnhändern sowie diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, und außerdem Beschädigten, die wegen der Schädigungsfolgen beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können, geliefert.

(12) Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben in Sonderfertigung (§ 1 Nr. 18) erhalten Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Beschädigte.

(13) Regenmäntel (§ 1 Nr. 19) werden Blinden, Inhabern von handbetriebenen Krankenfahrzeugen für den Straßengebrauch, Mehrfachamputierten, Halbseiten- und Querschnittgelähmten sowie solchen Beschädigten gewährt, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind.

(14) Wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch und ungefütterte Lederhandschuhe für den Sommergebrauch (§ 1 Nr. 20 Buchstabe b) werden Beschädigten mit durchblutungsgestörten versteiften, verstümmelten oder gelähmten Händen bei Bedarf als Kälte- oder Narbenschutz oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt. Außerdem können diese Beschädigte Lederhandschuhe auch als Arbeitshandschuhe erhalten. Gefütterte Lederhandschuhe für den Winter-

gebrauch werden ferner Blinden und Inhabern von Selbstfahrem sowie Beschädigten, die wegen ihrer Schädigung regelmäßig auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstößen angewiesen sind, gewährt.

(15) Prothesenhandschuhe (§ 1 Nr. 20 Buchstabe c) werden in ungefütterter oder gefütterter Ausführung geliefert.

(16) Schlüpfschuhe (§ 1 Nr. 20 Buchstabe d) werden Ohnhändern und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, gewährt.

(17) Woll- oder pelzgefütterte Beinüberzüge, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fuscke (§ 1 Nr. 20 Buchstabe e) erhalten Querschnittgelhmte und Doppel-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstrungen sowie Beschdigte mit gleichzuachtenden Schdigungsfolgen.

(18) Die Gewhrung von Rutschhosen (§ 1 Nr. 20 Buchstabe g) beschrnkt sich auf Doppel-Beinamputierte.

(19) Wasser-, Luft- oder Polsterkissen (§ 1 Nr. 21) erhalten Hft- und Gesverletzte, Querschnittgelhmte sowie Trger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Sttzapparaten mit Aufsitz an der Oberschenkelhlse.

(20) Luft- und Schaumgummimatratzen (§ 1 Nr. 22) werden Querschnittgelhmten und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschdigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, gewhrt.

§ 5

Voraussetzungen fr die Ersatzleistungen

- (1) 1. Ein Zuschu zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) kann Beschdigten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 fr die Gewhrung eines handbetriebenen Krankenfahrzeuges fr den Straengebrauch erfllen, anstelle dieses Hilfsmittels gewhrt werden.
2. Zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges kann der Zuschu Querschnittgelhmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, einseitig Hftexartikulierten sowie sonstigen einseitig Beinamputierten, die auerdem armamputiert sind, gewhrt werden. Andere einseitig Beinamputierte und Beschdigte mit inneren oder sonstigen Leiden, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfllen, knnen den Zuschu erhalten, wenn sie ein handbetriebenes Krankenfahrzeug fr den Straengebrauch wegen anderer Schdigungsfolgen, Krperschwche, bergroen Krpergewichts oder bergiger Wohngegend nicht zu benutzen vermgen. Der Zuschu kann nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gewhrt werden, das nach seinen Konstruktionsmerkmalen geeignet ist, dem Beschdigten zu seiner persnlichen Fortbewegung auf ffentlichen Verkehrswegen zu dienen und kein reines Nutzfahrzeug ist.

Ein Zuschu kann nicht zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gewhrt werden, das der Beschdigte zur gewerblichen Personenbefrderung benutzen will. Soll der Zuschu fr die Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeuges gewhrt werden, ist der Nachweis erforderlich, da dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.

3. Zur Beschaffung eines Fahrrades kann der Zuschu gewhrt werden, wenn Bedenken gegen die Benutzung nicht bestehen und mit diesem eine den Bedrfnissen des Beschdigten entsprechende Fortbewegungsmglichkeit erreicht wird. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschu nicht gewhrt.
4. Der Zuschu ist in der Regel vor Beschaffung des Motorfahrzeuges oder Fahrrades, in begrndeten Ausnahmefllen sptestens vier Wochen nachher, zu beantragen; er wird erst ausgezahlt, wenn der Beschdigte den Besitz des Motorfahrzeuges oder Fahrrades nachweist.
5. Die erneute Bewilligung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges ist frhestens nach fnf Jahren, zur Beschaffung eines Fahrrades frhestens nach sechs Jahren zulssig, jedoch nur, wenn die Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges oder des Fahrrades nach Ablauf dieser Fristen erfolgt. Die Frist rechnet bei einem Motorfahrzeug von dem Zeitpunkt ab, zu dem es auf den Namen des Beschdigten zum Verkehr zugelassen wurde, bei einem Fahrrad vom Tage der Auszahlung des letzten Zuschusses ab.
6. Veruert der Beschdigte das Motorfahrzeug oder Fahrrad vor Ablauf der nach Nummer 5 fr die erneute Zuschugewhrung in Betracht kommenden Frist, so hat er ungeachtet des erzielten Erlses, den Betrag zurckzuzahlen, der sich ergibt, wenn fr jedes abgelaufene Jahr seit Zulassung des Motorfahrzeuges zum Verkehr auf den Namen des Beschdigten ein Fnftel, fr jedes abgelaufene Jahr seit Auszahlung des letzten Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades ein Sechstel des Zuschusses von diesem in Abzug gebracht wird. Von der Rckzahlung kann abgesehen werden, wenn der Beschdigte beim Verkauf des Motorfahrzeuges oder Fahrrades, das mit dem Zuschu beschafft wurde, gleichzeitig oder innerhalb von drei Monaten ein anderes Motorfahrzeug oder Fahrrad aus eigenen Mitteln erwirbt. Entsprechendes gilt auch fr die wiederholte Veruerung des Motorfahrzeuges oder Fahrrades vor Ablauf der Fristen.
7. Kann ein Beschdigter vor Ablauf der unter Nummer 5 vorgesehenen Fristen das

Motorfahrzeug oder Fahrrad aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr benutzen und beantragt er deshalb ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch, so ist, auch wenn das Motorfahrzeug oder Fahrrad nicht veräußert oder nicht anderweitig verwendet wird, die Bewilligung davon abhängig zu machen, daß der nach Nummer 6 sich ergebende Restbetrag zurückgezahlt wird.

8. Beim Tode des Beschädigten vor Ablauf der unter Nummer 5 vorgesehenen Fristen ist die Hälfte des nach Nummer 6 sich ergebenden Restbetrages zurückzuzahlen.
 9. Wird das Motorfahrzeug oder Fahrrad unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummern 5 bis 8 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
- (2) 1. Ein jährlicher Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges mit Verbrennungsmaschine oder elektrischem Antrieb oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 2) kann anstelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch gewährt werden.
2. Der Zuschuß wird als Jahrespauschbetrag in folgender Höhe gewährt:
- a) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 50 Kubikzentimeter Hubraum 48 Deutsche Mark,
 - b) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum 96 Deutsche Mark,
 - c) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine über 500 Kubikzentimeter Hubraum 120 Deutsche Mark,
 - d) für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug 96 Deutsche Mark,
 - e) für ein Fahrrad 20 Deutsche Mark.
3. Die Bewilligung des Zuschusses setzt voraus, daß der Beschädigte im Besitz des Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist, und daß bei dessen Beschaffung ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 in Anspruch genommen wurde oder die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Der Zuschuß wird erst vom zweiten Gebrauchsjahre an, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung des Motorfahrzeuges zum Verkehr auf den Namen des

Beschädigten oder vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades ab, gewährt. Die Benutzung des Motorfahrzeuges während des jeweiligen Gebrauchsjahres ist vor Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen.

- (3) 1. Die Übernahme der Kosten für die durch Schädigungsfolgen bedingten Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges, für die Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte und für deren Einbau sowie der Kosten für die Instandsetzungen solcher Zusatzgeräte (§ 2 Nr. 3) setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderungen von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden sind. Bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen hat der Beschädigte eine entsprechende Bescheinigung eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizubringen. Bei Änderungen der Bedienungseinrichtungen an einem gebrauchten Motorfahrzeug ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.
2. Die Kosten werden in folgendem Umfang übernommen
- a) bei einseitig Armamputierten bis zu 540 Deutsche Mark,
 - b) bei einseitig Beinamputierten bis zu 300 Deutsche Mark,
 - c) bei Doppel-Armamputierten bis zu 590 Deutsche Mark,
 - d) bei Doppel-Beinamputierten bis zu 740 Deutsche Mark,
 - e) bei anderen Doppel-Amputierten (mit Verlust je eines Armes und Beines) bis zu 740 Deutsche Mark,
 - f) bei Beschädigten mit Ausfall von Gliedmaßen infolge Versteifung, Lähmung oder anderer Schädigungsfolgen bis zur Grenze des entsprechenden Höchstbetrages nach Buchstaben a bis e,
 - g) bei anderen Beschädigten mit leichteren Schädigungsfolgen, die nur geringfügige Änderungen der Bedienungseinrichtungen erforderlich machen, in notwendigem Umfang,
 - h) für Instandsetzung eines Zusatzgerätes in notwendigem Umfang.
3. Zusatzgeräte im Sinne des § 2 Nr. 3 sind fabrikmäßig hergestellte, zusätzlich in ein Motorfahrzeug einzubauende Geräte zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen durch Körperbehinderte. Keine Zusatzgeräte in diesem Sinne sind automatische Kupplungen und ähnliche Vorrichtungen, deren Benutzung auch durch Nichtbeschädigte üblich ist. Sofern bei Beschaffung

eines neuen Motorfahrzeuges für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung oder ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis des Fahrzeuges entstehen, können diese in den Grenzen der Nummer 2 Buchstaben a bis f übernommen werden, wenn und soweit sich hierdurch ein sonst erforderliches Zusatzgerät erübrigt. Das gleiche gilt für Kosten, die bei nachträglichem Einbau entstehen. Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen oder ähnlicher Vorrichtungen sowie für Instandsetzungen an den geänderten Bedienungseinrichtungen, außer am Zusatzgerät selbst, werden nicht übernommen.

4. Die Übernahme der Kosten ist vor Durchführung der Änderung der Bedienungseinrichtungen und vor Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte zu beantragen; das gleiche gilt für Instandsetzungen am Zusatzgerät, wenn sie 100 Deutsche Mark übersteigen.
 5. Die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen und für die Beschaffung dazu erforderlicher Zusatzgeräte werden erneut nur bei Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges übernommen, frühestens jedoch nach fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Kostenübernahme ab, im übrigen aber nur, wenn die Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Die erneute Kostenübernahme für ein Zusatzgerät setzt außerdem voraus, daß das bisher benutzte in dem neubeschafften Motorfahrzeug nicht verwendet werden kann.
 6. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 5 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.
- (4) 1. Für sonstige durch die Schädigungsfolgen bedingte Änderungen an einem Motorfahrzeug, die nicht unter § 2 Nr. 3 fallen (§ 2 Nr. 4), können die Kosten in notwendigem Umfange übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Facharztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen erforderlich sind und der Beschädigte Besitzer des Motorfahrzeugs ist.
2. Die Übernahme der Kosten ist vor Durchführung der Änderungen zu beantragen.
 3. Die erneute Übernahme der Kosten ist für gleichartige Änderungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 5 Satz 1 zulässig.
 4. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 3 ge-

macht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(5) Für durch Schädigungsfolgen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen — Konfektionsschuhen — (§ 2 Nr. 5) werden die Kosten in notwendigem Umfange übernommen.

(6) Die Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung (§ 2 Nr. 6) werden bei Ohnhändern und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten, in notwendigem Umfange übernommen. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung und Einbau des Ohnhänderklosetts, bei Instandsetzungen nur auf dessen besondere Vorrichtungen. Die Übernahme der Kosten ist vor Anlage des Klosetts zu beantragen; das gleiche gilt bei Instandsetzungen, wenn sie 50 Deutsche Mark übersteigen. Die Kosten für ein Ohnhänderklosett werden erneut frühestens nach zehn Jahren unter der Voraussetzung der Notwendigkeit des Ersatzes übernommen.

(7) Die Kosten, die Beschädigten mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Trägern von Gesichtersatzstücken oder Perücken durch die Beschaffung kosmetischer Bedarfsartikel oder für das Frisieren von Perücken entstehen (§ 2 Nr. 7), werden in notwendigem Umfange übernommen.

§ 6

Besonderheiten der Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Handschuhen sowie Erhebung von Kostenanteilen

(1) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch erhalten bei Erstausrüstung und Ersatz zu dem Normalmaßschuh für jedes Kunstbein zwei orthopädische Maßschuhe für den beschädigten Fuß. Beidseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können bei Erstausrüstung und Ersatz ebenfalls für einen der beiden Füße zwei Schuhe erhalten (Dreierausrüstungen beidseits mit Schuhwerk zu Versorgender).

(2) Beinbeschädigten oder Beinamputierten sowie Handbeschädigten oder Armamputierten, die wegen der Schädigungsfolgen nur einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädischem Schuhwerk leichter Ausführung für den Hausgebrauch, Prothesenschuhen oder Handschuhen zu versorgen sind, werden bei der Erstausrüstung zugehörige Schuhe für den anderen Fuß oder zugehörige Handschuhe für die andere Hand kostenfrei mitgeliefert. Dabei erhalten einseitig Beinamputierte zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den anderen Fuß. Einseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können ebenfalls zwei Schuhe für den anderen Fuß erhalten (Dreierausrüstungen einseitig

mit Schuhwerk zu Versorgender). Das gilt nicht, wenn der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung bedürfen, soweit dafür ein anderer leistungspflichtig ist.

(3) Bei Ersatz von orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen oder Handschuhen werden die nach Absatz 2 bei der Erstausrüstung kostenfrei mitzuliefernden Schuhe oder Handschuhe gegen Erstattung eines Kostenanteiles, in Fällen von Dreierausstattungen gegen Erstattung zweier Kostenanteile, ebenfalls mitgeliefert. Beschädigte, die unter § 3 Abs. 3 fallen, können Ersatz von einzelnen gewöhnlichen Handschuhen (Konfektionshandschuhen) oder einzelnen gewöhnlichen Schuhen (Konfektionsschuhen) gegen Erstattung eines Kostenanteiles erhalten.

(4) Die zu erstattenden Kostenanteile betragen

- | | | |
|--|------|----------------|
| a) für einen normalen Maßschuh | 18 | Deutsche Mark, |
| b) für einen normalen Maßhausschuh | 10 | Deutsche Mark, |
| c) für einen gewöhnlichen Schuh (Konfektionsschuh) | 8 | Deutsche Mark, |
| d) für einen ungefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) | 2,50 | Deutsche Mark, |
| e) für einen gefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) | 3,50 | Deutsche Mark. |

(5) Die Erstattung der Kostenanteile nach Absatz 4 Buchstaben a bis c wird auf Antrag erlassen

- a) bei einem Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich bis 250 Deutsche Mark in voller Höhe,
- b) bei einem Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich 251 bis 400 Deutsche Mark zur Hälfte.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten und für jedes Kind (§ 33 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes) um jeweils 30 Deutsche Mark.

§ 7

Art der Hilfsmittel und Wahl des Lieferers

Bei der fachärztlichen Verordnung der in § 1 aufgeführten Hilfsmittel sind das zu gewährende System, die technische Art der Herstellung und der mit der Anfertigung zu beauftragende Lieferer zu bestimmen. Dabei können Wünsche der Beschädigten berücksichtigt werden, wenn nicht aus ärztlichen oder sonstigen sachlichen, besonders auch wirtschaftlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt für Hilfsmittel

Blindenführhunde, Blindenuhren, elektrische Hörgeräte, Kunstglieder, Krankenfahrzeuge, elektrische Rasiergeräte, Stützapparate und deren Zubehör gehen nicht in das Eigentum des Beschädigten über. Das gleiche gilt für die sonstigen, in § 1 aufgeführten Hilfsmittel, wenn die Orthopädische Versorgungsstelle dies dem Beschädigten mitteilt. Sie hat von der Eigentumsübertragung abzusehen, wenn der Neuwert dieser Hilfsmittel 250 Deutsche Mark übersteigt.

§ 9

Ersatz und Instandsetzung von Hilfsmitteln

(1) Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Schlüpfchuhen werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindestgebrauchszeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche oder für die Mindestgebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz.

§ 10

Nichtlieferung eines Hilfsmittels und Kostenersatz für selbstbeschaffte Hilfsmittel

(1) Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder kann ein Beschädigter es trotz Ausbildung nicht sachgemäß benutzen, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. § 5 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei Lieferung durch die Orthopädische Versorgungsstelle entstanden wäre.

§ 11

Blindenführhunde

(1) Außer den Unterhaltskosten (§ 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) werden Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes nicht erstattet. Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie tierärztliche Behandlung werden in angemessenem Umfang übernommen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

(2) Bei Mißbrauch, Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Beschädigte stirbt; beim Tode des Beschädigten kann der Führhund den Angehörigen auf Antrag belassen werden.

§ 12

Leistungen an Schwerbeschädigte für Nichtschädigungsleiden

Schwerbeschädigten, die Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes haben, werden die in §§ 1 und 2 vorgesehenen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 11 gewährt. Ist nach diesen Vorschriften eine Leistung davon abhängig, daß der Beschädigte Pflegezulage einer bestimmten Stufe bezieht, so ist ihm die Leistung auch dann zu gewähren, wenn er diese Pflegezulage zwar nicht bezieht, sie ihm aber bei Anerkennung der nicht auf einer Schädigung beruhenden Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge zuzuerkennen wäre.

§ 13

Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Als Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

- | | | | |
|--|-------------------|---|-------------------|
| 1. einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte | 7 Deutsche Mark, | 12. Vierfachamputierte | 25 Deutsche Mark, |
| 2. einseitig Oberarmamputierte | 7 Deutsche Mark, | 13. Blinde | 6 Deutsche Mark, |
| 3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte | 5 Deutsche Mark, | 14. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen | 25 Deutsche Mark, |
| 4. Doppel-Oberschenkel- oder -Unterschenkelamputierte | 12 Deutsche Mark, | 15. einseitig Fußstumpf- amputierte mit Appa- ratausrüstung | 3 Deutsche Mark, |
| 5. Doppel-Oberarm- amputierte | 18 Deutsche Mark, | 16. Doppel-Fußstumpf- amputierte mit Appa- ratausrüstung | 5 Deutsche Mark, |
| 6. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte | 16 Deutsche Mark, | 17. Träger von Stütz- miedern mit Schienen- verstärkung, ausge- nommen Träger ein- facher Leibbandagen | 5 Deutsche Mark, |
| 7. sonstige Doppel- Beinamputierte | 12 Deutsche Mark, | 18. Träger eines Stützappa- rates am Rumpf oder an einem Arm oder Bein, ausgenommen Träger einfacher Leib- bandagen | 8 Deutsche Mark, |
| 8. sonstige Doppel- Armamputierte | 16 Deutsche Mark, | 19. Träger von Unter- schenkelschienen mit Schuhbügel | 5 Deutsche Mark, |
| 9. sonstige Doppelampu- tierte (Bein und Arm oder Hand) | 14 Deutsche Mark, | 20. Träger eines nicht über Ellenbogen oder Knie hinausgehenden Stützapparates an einem Arm oder Bein | 6 Deutsche Mark, |
| 10. Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte und einseitig Arm- oder Handamputierte (Dreifachamputierte) | 20 Deutsche Mark, | 21. Träger eines Stütz- apparates oder Kunst- beines mit Beckenkorb | 10 Deutsche Mark, |
| 11. Doppel-Arm- oder -Handamputierte und einseitig Bein- oder Fußstumpfamputierte (Dreifachamputierte) | 25 Deutsche Mark, | 22. Träger von Führungs- schienen oder gewalk- ten Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schul- ter, ausgenommen Trä- ger einfacher Bandagen | 6 Deutsche Mark, |
| | | 23. Benutzer von handbe- triebenen Krankenfahr- zeugen für den Straßen- gebrauch oder Benutzer eines Motorfahrzeuges, bei dessen Beschaffung ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 in Anspruch ge- nommen wurde oder die Voraussetzungen dafür gegeben waren | 7 Deutsche Mark, |
| | | 24. Beschädigte mit abson- dernden Hauterkan- kungen oder Fisteleite- rungen geringerer Aus- dehnung | 5 Deutsche Mark, |

25. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen, mit Kunstafterbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage 15 Deutsche Mark,
26. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind 8 Deutsche Mark.

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß durch die Schädigungsfolgen verursacht werden, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 25 Deutschen Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn solche Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 oder wenn mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 25 Deutsche Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarm lähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von mehr als zwei Gliedmaßen, Vierfachamputierten,

Hirnverletzten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie

Beschädigten mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen nach anderen Gesetzen

Hat ein Beschädigter Leistungen nach § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Wehrgesetzes erhalten, so sind ihm die entsprechenden Leistungen nach dieser Verordnung erst in dem Zeitpunkt und nur in dem Umfange zu gewähren, in dem sie zu erbringen wären, wenn die erstgenannten Leistungen bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung erbracht worden wären.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Saar-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 13 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft. § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 751) tritt mit Ablauf des 31. Mai 1960, der übrige Teil der gleichen Verordnung mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 12/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 19. Mai 1961	102 31. 5. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Zweite Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen Vom 26. Mai 1961	102 31. 5. 61	1. 6. 61

Einbanddecken für den Jahrgang 1960

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bis hier erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlags-
- recht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 415 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schifffahrtsicherheit (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungs-erteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Post-scheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.